

**K 796/200**

CURRICULUM ZUM  
DOKTORATSSTUDIUM  
**RECHTSWISSENSCHAFTEN.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	3
§ 3 Studienaufbau und Studiendauer . . . . .	3
§ 3a Dissertationsvereinbarung . . . . .	4
§ 4 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung . . . . .	4
§ 5 Termine der Lehrveranstaltungen . . . . .	5
§ 6 Dissertation . . . . .	5
§ 7 Rigorosum; Anmeldevoraussetzungen . . . . .	6
§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungssenats . . . . .	6
§ 9 Durchführung des Rigorosums; Defensio . . . . .	7
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung . . . . .	7

## **§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil**

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU Linz ist die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Die Absolventinnen / Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften erlangen die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf hohem Niveau. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie über eine vertiefte Spezialisierung und sind in der Lage, die wissenschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erweitern sowie in der forschungsgeleiteten Analyse abstrahierter rechtswissenschaftlicher Fragestellungen umzusetzen.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften prädestiniert für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen und dient sowohl der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der erweiterten Qualifikation für die Tätigkeit in den klassischen juristischen Berufsfeldern und anderen juristischen Berufen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

## **§ 2 Zulassung**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU Linz ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(2) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften auf Grund des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung kann gemäß § 64 Abs 4 UG 2002, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage der Absolvierung von Prüfungen verbunden werden, deren Auswahl Bestandteil des Zulassungsbescheids ist und die während des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften abzulegen sind.

## **§ 3 Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften umfasst die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung, das Verfassen einer Dissertation und das Rigorosum.

(3) Die wissenschaftliche Vertiefung umfasst die durch § 4 konkretisierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Punkten (11 SSt).

(4) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten und das Rigorosum mit 38 ECTS-Punkten bewertet.

## **§ 3a Dissertationsvereinbarung**

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2 ist mit dem / der Studierenden zeitnah eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Dissertationsvereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen des / der Studierenden, des Betreuers / der Betreuerin und eines Zweitbetreuers / einer Zweitbetreuerin;
2. das Thema der Dissertation; sowie
3. einen Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Milestones des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist jedenfalls vom / von der Studierenden, vom Betreuer / von der Betreuerin sowie vom Zweitbetreuer / von der Zweitbetreuerin zu unterzeichnen.

(4) Nach ihrer vollständigen Unterfertigung gemäß Abs. 3 ist die Dissertationsvereinbarung unverzüglich dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu übermitteln.

## **§ 4 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung**

(1) Im Rahmen einer wissenschaftlichen Vertiefung sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
2. Ein Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 6 Abs 2) im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
3. Ein Seminar aus einem weiteren Fach iSd § 6 Abs 2, welches in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Dissertationsfach stehen soll, nach Wahl der/des Studierenden im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
4. Seminar „Methoden und Theorien geschlechtssensibler Rechtswissenschaft“ (2 ECTS / 1 SSt)
5. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (4 SSt) nach Wahl der / des Studierenden, insbesondere aus den in Abs 2 angeführten vertiefenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Diplomstudiums als Lehrveranstaltungsnachweise verwendet worden sind. Für die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen, die eine Nähe zum Dissertationsfach aufweisen sollen, wird die Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer empfohlen.

(2) Für gemäß Abs 1 Z 5 zu absolvierende Lehrveranstaltungen stehen insbesondere zur Wahl:

1. Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienschwerpunkten des Diplomstudiums:

- a) Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity
- b) Gerichtsbarkeit
- c) Internationales Recht
- d) Öffentliche Verwaltung
- e) Öffentliches Wirtschaftsrecht
- f) Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- g) Staat, Gesellschaft und Politik
- h) Strafrecht (Vertiefung)
- i) Umweltrecht
- j) Unternehmensrecht (Vertiefung)
- k) Privatrecht
- l) Kernkompetenzen Zivilrecht und Öffentliches Recht

Stundenausmaß und ECTS-Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften.

2. Darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen, die über das Thema der Dissertation hinausgehende und an den aktuellen Forschungsstand heranführende Kenntnisse vermitteln, insbesondere:

- a) Seminar Dogmengeschichte des Privatrechts (4 ECTS / 2 SSt)
- b) Seminar Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte – Die Entstehung des modernen Staates (4 ECTS / 2 SSt)
- c) Seminar Grundprobleme strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Zwecke und Legitimation des Straf- und Strafprozessrechts (4 ECTS / 2 SSt).

(3) Nach Möglichkeit sollte die Dissertantin / der Dissertant das Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ zu Beginn des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften absolvieren.

(4) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 Z 1-4 und Abs 2 Z 2 sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, wobei die Beurteilung durch begleitende und abschließende Kontrolle erfolgt. Über die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2 Z 1 sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

## **§ 5 Termine der Lehrveranstaltungen**

Die Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften abhalten, haben die Termine ihrer Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Kandidatin / der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus auch darzutun, dass sie / er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Die Dissertation ist in Form einer Hausarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Dissertation kann auf Vorschlag der / des Studierenden aus allen Fächern des Studienfachbereichs Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz gewählt werden.

(3) Gemeinsam mit der in § 37 Abs 5 ST-StR vorgeschriebenen Bekanntgabe des Dissertationsthemas und der Betreuerinnen / Betreuer hat die / der Studierende auch das Dissertationsfach sowie ein mit dem Dissertationsfach thematisch verwandtes Fach zu benennen. Kommen mehrere Fächer im Sinne des Abs 2 als verwandtes Fach in Betracht, ist die Auswahl grundsätzlich von der / dem Studierenden zu treffen; bei fächerübergreifenden Dissertationen gibt hingegen die Nähe zum Dissertationsthema den Ausschlag. Der Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre hat nach Anhörung der vorgeschlagenen Betreuerinnen / Betreuer festzustellen, ob das von der / dem Studierenden benannte Fach den geforderten Voraussetzungen entspricht.

## **§ 7 Rigorosum; Anmeldevoraussetzungen**

(1) Beim Rigorosum handelt es sich um eine mündliche Gesamtprüfung aus dem Dissertationsfach und dem gemäß § 6 Abs 3 bestimmten verwandten Fach, das vor einem gemäß § 8 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des § 9 in Form einer Defensio abzulegen ist.

(2) Die Anmeldung zum Rigorosum setzt voraus:

1. die durch Lehrveranstaltungszeugnisse nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung gemäß § 4 Abs 1; sowie
2. die positive Beurteilung der Dissertation.

## **§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungssenats**

(1) Für die Durchführung des Rigorosos ist vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre nach erfolgter Prüfungsanmeldung und Feststellung der Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden.

(2) Dem Prüfungssenat gehören an:

1. der Erstbegutachter / die Erstbegutachterin der Dissertation, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Zweitbegutachter / die Zweitbegutachterin der Dissertation, der /die – sofern unter Bedachtnahme auf § 32 Abs 4 und 5 ST-StR nicht Gegenteiliges geboten erscheint – vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre zum / zur Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen ist;
2. ein weiterer Vertreter / eine weitere Vertreterin des Dissertationsfaches, bei Fehlen eines / einer solchen ein Vertreter / eine Vertreterin des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein geeigneter Vertreter / eine geeignete Vertreterin im Sinne des Abs 3 zur Verfügung steht; sowie
3. ein Vertreter / eine Vertreterin des gemäß § 6 Abs 3 bestimmten verwandten Faches; bei Fehlen eines geeigneten Vertreters / einer geeigneten Vertreterin dieses Faches gilt Z 2 sinngemäß.

(3) Als Fachvertreter / Fachvertreterinnen im Sinne von Abs 2 Z 2 und 3 kommen jene Personen in Betracht, die gemäß § 31 ST-StR zur Abhaltung von Rigorosen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind.

(4) Die in Abs 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungssenats werden vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre auf Vorschlag jener Personen bestimmt, die gemäß § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 4 ST-StR zur Abhaltung von Rigorosen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind. Für das Zustandekommen eines Vorschlags bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorschlag kann auch für jeweils ein Studienjahr im Voraus in Form einer generell-abstrakten Umschreibung des Auswahlprozesses des vorzuschlagenden Fachvertreters / der vorzuschlagenden Fachvertreterin erstattet werden. Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre nach Ablauf der von ihm / ihr erforderlichenfalls festzusetzenden angemessenen Frist kein entsprechender Vorschlag vorliegt.

(5) Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre vor seiner / ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenats eine Stellungnahme der / des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist der / dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn sie / er keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.

## **§ 9 Durchführung des Rigorosums; Defensio**

(1) Ziel des Rigorosums ist die Verteidigung der Dissertation (Defensio) sowie die Überprüfung der mit dem Dissertationsthema zusammenhängenden Kenntnisse der Dissertantin / des Dissertanten im Dissertationsfach sowie im gemäß § 6 Abs 3 bestimmten verwandten Fach.

(2) Das Rigorosum ist öffentlich zugänglich. Termin und Ort des Rigorosums sind jedenfalls auch auf der Homepage der JKU Linz (in der Rubrik „Veranstaltungen“) zu veröffentlichen.

(3) Das Rigorosum beginnt mit einem Vortrag der Dissertantin / des Dissertanten über den Inhalt und die zentralen Ergebnisse der Dissertation in der Dauer von ungefähr 30 Minuten.

(4) An den Vortrag schließt eine vom Vorsitzenden des Prüfungssenats zu leitende öffentliche Diskussion über die im Vortrag behandelten und gegebenenfalls auch weitere Aspekte der Dissertation. Auf Kritikpunkte in den Dissertationsgutachten ist besonders Bedacht zu nehmen. Fragen, die über den zulässigen Gegenstand des Rigorosums hinausgehen, sind vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

(5) Der Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre hat den Mitgliedern des Prüfungssenats die Dissertation und die Dissertationsgutachten spätestens gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins zugänglich zu machen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Das vorliegende Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Zulassungen zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften ab dem Studienjahr 2009/2010.

(2) Studierende, die bereits vor Beginn des Studienjahres 2009/2010 zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassen waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 nach den Vorschriften des bisher geltenden Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften abzuschließen.

(3) Wird das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften nach dem bisher geltenden Curriculum nicht bis zu dem im Abs 2 festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen, so werden die Studierenden dem vorliegenden Curriculum unterstellt. Dabei bleibt die Zulassung aufrecht. Im bisher geltenden Curriculum absolvierte Lehrveranstaltungen sind für die Wissenschaftliche Vertiefung gemäß § 4 nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Die Studierenden nach dem bisher geltenden Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen des Abs 3 sinngemäß.

(5) § 6 Abs 3 und die §§ 7 bis 9 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 14. Juni 2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 24. Stück Nr. 174 vom 20. Juni 2012, sowie die mit besagter Novelle angeordnete Umbenennung des bisherigen § 9 in § 10 und des bisherigen § 10 in § 11 treten am 1. Oktober 2012 in Kraft. Studierende, die ihr Doktoratsstudium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben und ihre Dissertation bis spätestens 28. Februar 2013 einreichen, sind berechtigt, das Rigorosum nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen abzulegen. Für Studierende, die ihr Studium auf Grundlage des Abs 2 betreiben und nicht unter Satz 2 fallen oder bei der Anmeldung zum Rigorosum nicht bekannt geben, von dem in Satz 2 eingeräumten Recht Gebrauch zu machen, gilt § 7 Abs 2 (neu) mit der Maßgabe, dass die in Z 1 festgelegte Anmeldevoraussetzung („durch Lehrveranstaltungszeugnisse nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung gemäß § 4 Abs 1“) durch die erfolgreiche Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 lit a der bis 30. September 2009 geltenden Fassung des

Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz erfüllt wird.

(6) § 3a in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 13. Juni 2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 23. 06. 2017, 33. Stk., Nr. 281, tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die vor 1. Juli 2017 zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2022 nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen. Auch mit solchen Studierenden kann jedoch eine Dissertationsvereinbarung im Sinne des § 3a abgeschlossen werden.